

Die Kirche

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **29 (1923)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Die Kirche.

a) St. Vinzenzenkirche und Kirchhof in der Stadt.

Ueber die erste, 1191 gebaute Kapelle, die zweite bald nach 1276 entstandene Kirche und das 1421 begonnene Münster gibt die Münster-Festschrift von 1921 und die dort verzeichnete Literatur Auskunft.

Alle mittelalterlichen Kirchen und Klöster hatten ihren zugehörigen Gottesacker. Die Begräbniskosten bildeten für die Pfarrkirche keine unbedeutende Einnahme. Wurde aber jemand außerhalb des Pfarrkirchhofes begraben, so konnte die Pfarrkirche, laut Bestimmung von Papst Bonifacius III. vom Jahr 1300 nur den Viertel der Funeralkosten beanspruchen. Es ist daher nicht unmöglich, daß u. a. auch diese Bestimmung zur kostspieligen Erweiterung des St. Vinzenzenkirchhofes beitrug. (R. Wackernagel, „Geschichte der Stadt Basel“, II, 2. Teil, p. 639. — „Die hohen Schulen zu Bern“, Festschrift 1903, p. 4.)

Bibl. v. Müllinen, Ms Sig. Wagner. Aus alten Satzungen der Gesellschaft von Schmieden, dat. 1345: „Wenn ein Meister einem andern Meister seinen Knecht abdingt, zahlt er eine Buße von 5 β (Schilling) an den Bau der Mauer des Kirchhofes.“ (Die Schmiedengesellschaft muß schon am 1. April 1345 bestanden haben, siehe BTb 1869, p. 322, die erste Kirchhoferweiterung erfolgte 1334.)

Fontes Rerum Bernensium, Bd. X (nicht gedruckt), 1392, Juni 9. Peter Züllli in Bern hatte einen Todschlag begangen und wurde verurteilt,

innert Jahresfrist vom Papst in Rom oder Avignon Absolution zu erlangen und zeitlebens 1½ Maß Del jährlich an die 15 Lichter der Leutkirche abzuliefern (siehe des Verfassers „Stadtgesch.“, p. 105), welche Aufgabe ihm allein armuthshalber erlassen wurde.

DSPB 1410. F, p. 283. Anna Gurtnerin hatte ihren Ehemann Peter Sürlin erschlagen und wird mit den Verwandten ihres Ehemannes dahin ausgeföhnt, daß sie zu des Erschlagenen Seelenheil, der in der St. Vinzenzenleutkirche begraben ist, eine jährliche Rente von einer Maß Del um 4 rheinische Gulden für ein ewiges Licht kaufen muß, ferner soll sie alle Schulden des Erschlagenen bezahlen und dem Bruder des Toten die Kleider des letztern nebst 4 rheinischen Gulden entrichten.

ABSp Oberhospitalurf. 1412. Sept. 2. Gültigkeitserklärung des Testaments des Nikl. Tschächtlan, worin er u. a. eine Messe stiftet auf dem Altar der Männer=Emporkirche in der D.=D.=Leutkirche.

Unerklärlich ist uns die Nennung eines „Ensinger“ in den Freiburger Stadtrechnungen von 1415, Bd. II, p. 162.) «Item pour 1500 briques cuites pour mürer, achetés à Berne pour 63 sol., au même pour un voyage de Berne à Fribourg pour conduire ces briques 35 sol., à Ensinger de Berne pour un semblable voyage, 20 sol.»

Zu den ältesten Nachrichten über den Münsterbau gehört das Testament des Hans Dertli (Testamentbuch I, p. 31 a); es ist undatiert, aber in der Reihenfolge der Einschreibungen weist es auf das Jahr 1420: Hans Dertli „ordnet und gibt an den

St. Vincenzenbau nach sinem tod allen sin harnest (Harnisch), nemlich zwo panzer, zwo blechhuben, zween knüwling, in den worten, daß man sin elich hußfrowen soll rüwrig sitzen lassen und daß ihr schriftlich zusichere.“ (Dertli wollte damit seine Frau vor allfälligen Steuerforderungen schützen.)

KBF. StR. 1435. « Vin d'honneur pour maitre Mathis de Berne... maitre Mathis pour 3 visites. le même pour 5 visites à Fribourg... (Das war der Berner Münsterbaumeister Math. Ensinger, der als Experte nach Freiburg berufen wurde.)

Testamentsabschrift meines Großvaters Em. v. R. aus dem Familienarchiv v. Diesbach. Nikl. v. Diesbach starb 1436 und wurde an dem Ort im St. Vinzenzenkirchhof begraben, wo seine Söhne die v. Diesbachkapelle im Münster bauen ließen. Niklaus v. Diesbach wurde demnach auf dem Kirchhof an der Mauer außerhalb der Leutkirche begraben, über seinem Grab erhob sich 1442 die von Diesbachkapelle, jetzt im Innern des Münsters gelegen.

KBF. StR. 1445. « Pour les deux arcs de pierre du pont St Jean, pour cet ouvrage on fit venir de Berne le maitre Matheus dont les depenses fait chez Goltschi avec nos maçons, en attendant qu'on eut fait l'accord avec lui furent de 9 Pfund, 6 sol., ou paya 2 fl., soit 58 sol. à Jacob Güdrefin pour stipulation de la convention fait avec le sùdit maitre Matheus et notre maitre maçon Jean Pail- lard.

(Das betrifft unsern Berner Münster-Bau- meister Mathäus Ensinger. Siehe ferner Dr. G.

Welti „Alte Missiven“ im Archiv d. Hist. Ver. d. Kts. Bern, XXI, p. 4.)

St. Vinz. Schb. 1448, Fol. 1 b. Cuno Casteller von Bern hat an ein Glasfenster eine Matte geschenkt, die für 100 Pfund verkauft wurde. 1455, Fol. 8 b. Bergabt Peter Wyler, der Fischer, an den St. Vinzenzenbau $\frac{1}{4}$ Bodenzins von 4 Schupposen zu Schwanden, wofür ihm zwei Gräber gegen den Pfeiler zwischen der Diesbach- und Ringoltingenkapelle im Münster gegeben wurden. 1448, Fol. 20 b. Peter Türler schuldet St. Vinzenzen um einen „bom“, d. h. einen Sarg, 8 β. 1448, Fol. 58. Peter von Büren hat gegeben an St. Vinzenzenbau ein korallenes Paternoster von seiner Husfrow. 1449, Fol. 78. Lienhart von Gümnenen, der Gerber, und Anna, seine Hausfrau, „hand geben an den hurn S. Vincenzien 1 panzer, 1 paar armzüg und ein Haus, so nebend des meßgers war an der märigassen.“

Urkundenb. Basel, VII, p. 409. 1450, Jan. 20. Burgermeister und Rat von Basel bestätigen einen Vergleich ihrer Boten Ludwig Meltinger und Claus Meder, „denen etliche werklüte von schnezen und molern zugeordnet waren, zwischen dem propst zu St. Leonhard in Basel und meister Mathäus Anfinger, wergmeister sant Vincenzenbunwes ze Bern, als von der altartafelen wegen, so derselbe meister Matheus vor etlichen Ziten dem benannten gobhuse ze sant Leonhard ze kouffende geben hat und für die er noch 200 Gl. fordert. Da aber derselbe Here der propst gemehnt hat, die Tafel were bresthafftig worden, in maszen dz si nit wereschafft tete, als meister Ma-

theus im ersten kouff versprochen hette, so werent ouch noch etlich bilde darin zu machen.“ Das Urtheil geht dahin, daß der Propst dem Meister Mathäus nur 100 Gl. nebst 3 Gl. für Zehrung und Kosten zu zahlen braucht.

St. Vinz. Schb. 1451, Fol. 1 b. Erkenntnuß von Rät und Burgern: Es soll ein jeweiliger Kirchherr von Eschi jährlich an den St. Vinzenzenbau 20 Pfund geben (vorher gab er 15 Pfund). Dagegen wird der Kirchherr seiner bisher üblichen Käselieferungen an m. S. Räte und die hiesigen Gesellschaften enthoben.

Jb. 1451. Fol. 39. Hans Fränkli gab an St. Vinzenzenbau 100 Pfund, kam an ein Glasfenster neben dem Sakramenthaus. (Franz der Kürschner, genannt Fränkli, Hans Frenkli sun, kommen im Udelbuch von 1410 vor. H. Fränkli war 1458—76 des Rats. Es betrifft das Glasfenster links vom Mittelfenster mit Darstellungen aus der Biblia pauperum, unten am Fenster sind die Donatorenwappen angebracht, wobei das Fränkli's in gold und schwarz gespalten, ein in schwarz und gold abwechselnder, springender Widder.

DMB 1462. Zinstag v. Maria-Magdalena. Der Rat an Rudolf von Rechberg von der hohen Rechberg, Landescomtur in Elsaß-Burgund. Schultheiß und Rat verlangen, daß wegen der Uneinigkeit zwischen Herrn Andreas, Statthalter in Köniz, und dem hiesigen D.=D. Leutpriester, woraus verschiedene Verirrungen und dem Gottesdienst Abbruch erwachse, das Haus Köniz mit einem andern Herrn versorgt werden solle, oder aber, daß Bern laut

seinen Freiheiten einen andern Herrn selber wählen würde. (Ein Christoph Reich von Rechberg war 1485—1505 D.=D. Comtur in Köniz, seine Wappenscheibe ist in der nördlichen Fensterreihe des Münsterhochschiffes, in Gold ein schwarzes Nebelspießisen.)

KBF. StR. 1463. «Pour l'avoyer Jean de Praroman à 4 chevaux et au Bourgermaître Peter Felga à 2 chevaux envoyés à Berne pour la solanité de grande procession qu'on fit au sujet de la tête de S. Vincent. On donna aussi l'ordre à Monsieur l'abbé de Hauterive de se trouver à cette procession et l'on envoya des reliques et ornements pour mieux la solisider. (Der Glaube an die wunderbare Kraft der Reliquien machte ihren Besitz so begehrenswert, daß für solchen Erwerb keine Mittel gescheut wurden, siehe Neujahröbl. d. lit. Gesellschaft 1893 „Hans Bälî“.)

Stadtschreiber=Conceptenb. 1471. Hartmann vom Stein und Peter Stark, Kirchmeyer von St. Vinzenzen, verkaufen Hans Müller, dem Schuhmacher, ein Grab mit dem Stein (Grabplatte) und dem Stand (Stuhl) „nieden in der kilchen, stoßt an Hänzli Schärer's Grab und den Pfeiler“. (Die Bestuhlungen wurden nicht von der Kirchenverwaltung hergestellt, sie waren persönliches Eigentum, das vererbt oder verkauft wurde. R. Wackernagel, „Geschichte von Basel“ II, zweiter T., p. 754.)

DMB D, p. 177, 235. Bern an den D.=Ordenscomtur von Beuggen, 1479. Der Orden möge „fürscheidung tun unsere Gemeind mit dem brot der himmlischen spis on gebresten zu ernehren, sonst wir genöthigt wären, selbs hilfrich Hand zu bieten, daß

D.=D. Hus zu bevogten und selber priester darin zu setzen“.

LMB 1485. Bern an Papst Innozenz: Wir haben aus den Berichten des hiesigen Propstes Joh. Bali-
starius (Armbruster) die große Gunstbezeugung wegen Erhebung der hiesigen Kollegialkirche mit lebhaftem Dank vernommen und haben die Erhebung eines Kollegiums, die Inkorporation und Abstellung des D.=Ordens durch den Bischof von Lausanne bereits vollziehen lassen, alles unter der größten Beifallsbezeugung des gesamten Volkes, müssen aber Ihre Heiligkeit inständig bitten, durch den Widerstand des D.=Ordens das empfangene gute Werk nicht wieder rückgängig werden zu lassen und dabei zu erlauben, daß sechs Priester des D.=Ordens nach Ablegung ihres Ordenskleides mit den übrigen Chorherren die Kirche ferner bedienen dürfen.

Stadtbibl. Ms Hist. Helv. XI, 47. Ms Steck. Bürgerbesatzungsrodel 1489. Niklaus von Grassenried, Chorherr in Bern (??), erhielt vom Propst von St. Vinzenzen die Erlaubnis, sich verheiraten zu dürfen, weil seine zwei Brüder bei Grandson umgekommen waren und er allein von seinem Geschlecht übrig geblieben war. Dadurch wurde er zum Stammvater des heute noch blühenden Geschlechtes *).

StA Handeremplar „Haendtke u. Müller“. Am 4. Juni 1492 gab die Obrigkeit aus der Verlassenschaft von Jost Käsli, dem letzten dieses Geschlechtes, der die Herrschaft Toffen besessen hatte, 600 Pfund, nämlich 300 Pfund an den Kirchhofmauerbau, 200

*) Das ist bloße Familiensage.

3 Pfund an den St. Vinzenzenbau und 100 Pfund an die Jahrzeitfeier des Donators.

DMB N 1512. Befehl von Schultheiß und Rat an den Abt von Trub, den Kirchherrn von Langnau wegen seines ruhestörenden Betragens noch weitere acht Tage bei Wasser und Brot in Gefangenschaft zu behalten.

KBF. StR. 1530. Nov. 22. Par acte de ce jour signé à Berne par H. Lupulus, Jean Dücrest de l'Abondance en Savoie avait acheté 4 beaux antiphonaires du rite Lausannois qui serviront à l'église collegiale de S. Vincent et que le 29 Nov. suivant le clergé d'Estavayé acheta du dit Dücrest et les conserve encore comme monument précieux. (Siehe Abbild. i. d. Festschr. des bern. Kunstmuseums 1897 und in meinen „Schweiz. Kunstdenkm.“, I, Bl. 2.)

Kirchmeherrech. Als Hans Brunner Kirchmeyer vom Rat war, bezog er von den Meistern zu Kaufleuten eine Buße für nicht wahrhaft erfundenes Gewürzpulver zuhanden des St. Vinzenzenbaues. (Brunner resigniert als Kirchmeyer 1569 lt. Gruner's Del. Urb. Bern, p. 65, sein doppeltes Wappenschild ist skulptiert am großen Chorbogen des Münstermittelschiffes angebracht.

Bibl. v. Müllinen. Zeitbuch von S. Herport, 1679. Marty, 9: „Ist allhier in der großen Kilchen ein Jud, Meyer aus Bohlen, nachdem er eine zeitlang von den Geistlichen an der Herrengaß sich in unserer Religion hat unterweisen lassen, getauft worden und gab man ihm den Namen Beatus Christianus. Die obrigkeitlich geordneten Gevatter waren M. G. Herrn der Rätthen Oberst Weiß und Herr

Berseth, von Geistlichen Herr Theologus Weiß und Predikant Koffelet. Es ist aber zu fürchten, er werde so wenig seine Judenart verlassen können als die Katz das Mausen, doch ist bei Gott alles möglich.“

Kirchmeyerrechnung, 1718. Joh. Friedrich von St. Gallen, der Bildschnitzer, verfertigt 10 neue Ratsherrnstühle ins Münster. (Wahrscheinlich die jetzigen Kirchengemeinderats-Stühle.) (Schweiz. Künstlerlexikon I, 496.)

b) Kirchl i c h e N a c h r i c h t e n a u s d e m
b e r n i s c h e n G e b i e t.

TSpB 1422. A, p. 310. Konrad Schleif, Bürger von Bern, hatte sich vor zwei Jahren mit seinem Sohn ins Kloster Trub begeben, der Vater als Pfründer, der Sohn als Ordensbruder. Der Vater hatte dem Kloster 100 Pfund bezahlt; er sei ihm mit Arbeit behülflich gewesen, wäre aber so schlecht behandelt worden, daß er es nicht länger habe aus- halten können, daher begehrte er vom Abt Dietrich Rückgabe seines eingebrachten Geldes. Der Abt antwortete, der Sohn sei als Conventbruder angenom- men, und des Vaters Arbeit wäre gering gewesen. Das weltliche Gericht erkannte: Der Kläger solle alsbald mit seinem Hausrat und Geschirr aus dem Kloster ziehen (mit Ausnahme dessen, was der Vater dem Sohne überlassen hatte) und es habe der Abt dem Vater 40 Stebler zu entrichten, dagegen solle der Drittel seines und seiner Ehefrau Vermögen dem Sohne zufallen, der im Kloster bleiben müsse.

DMB 1462. An den D.=Ordens Landescomtur. Die von Bern und Freiburg ersuchen denselben, daß

er als Patron des Hauses König und der Kirche von Wahlern, in gemeiner Herrschaft Grasburg gelegen, erlaube, daß die Schwarzenburger eine Kapelle, welche sie wegen Entfernung und beschwerlichem Weg nach Wahlern im Dorf Schwarzenburg erbaut hätten, weihen zu lassen, da diese Kapelle nicht nur für die Schwarzenburger, sondern auch für alle, die den Wochenmarkt besuchen, ersprießlich wäre. Diese Kapelle soll einzig durch den Priester von Wahlern besorgt werden und die Bewohner von Schwarzenburg machen sich anheischig, diesem Priester für eine oder zwei wöchentliche Messen, die er hier abhält, aus eigenem Gut zu lohnen. (Es betrifft dies das noch erhaltene, jetzt restaurierte hölzerne „Käppeli“ in Schwarzenburg, abgebildet in meinen Schweiz. Kunstdenkm., III, Bl. 5.)

KBF. StR. 1464. Comme M^{grs} de Berne étaient disposés pour fair un beau carnaval et qu'ils nous y avaient invitées, nous allames et Dom. Couchet qui y conduisit Goliat depansa 27 liv. 13 sol. Tant pour faire Goliat et pour le faire voiturer par les charetiers de l'hôpital. Item Jacob Arsant pour l'étain battu que Dom. Couchet prix chez lui pour rafraichir Goliat qu'il conduit à Berne. (Tschachtlan's Chronik, p. 334, spricht von diesem Fastnachtsbesuch der Freiburger, sagt aber nichts von einem Goliat.)

TSpB E, p. 114. 1465. Freundliche Uebereinkunft, vermittelt durch Benner Peter Ristler, Hans Fränkli, Seckelmeister und Urb. von Laupen, des Rats einerseits und Herrn Rudolf Abt und Convent zu Trub, mit Autorisation ihres Kastvogtes, Sun-

fers Kaspar von Scharnathal, anderseits. Erstere übergeben gegen einen Jahreszins von 10 rhein. Gulden einen „thorrechtlichen“ Menschen, Hans Hasen, dem Convent zur Pflege und Kleidung. Der Abt hat den Hasen zu versorgen, auch wenn er sich in seiner Einfalt mit Worten und Werken gegenüber den Convent vergehen sollte.

LMB 1471, Mai 18. An den Bischof von Lausanne. Empfehlung einiger Dirnen, die sich etwas Zeit im hiesigen Frauenhaus aufgehalten und nun ihr Leben ändern wollen, zu absolvieren. (Absolution oder Reconciliation heißt die Wiederaufnahme des reuigen Sünders in die katholische Kirchengemeinschaft, durch priesterliche Vermittlung an Gottesstatt. Luther anerkannte diese priesterliche Amtsgewalt nicht mehr, wohl aber die Sündenvergebung ohne Beichte, allein durch den Glauben.)

Jb. 1481, März 13. Bern an den Abt von Cîteaux, Empfehlung um Absolution der Aebtissin von Fraubrunnen, welche schwanger wurde und mit einem Kind niederkam.

RM 1481. An alle Kirchherren zu Stadt und Land. Befehl, „daß sie des heiligen Gutes halber ihre Untertanen wesen mit Bichten und Junst zu bezahlen und nit zu verziehen, dann es Junst iren seelen groß beladnuß brächte“.

LMB 1487. An den Großmeister des St. Johanniterordens auf Rhodus. Bern ersucht, die auf Buchsee gelegten Pensionen zu mindern, damit der Gottesdienst und die Gebäude, welche in elendestem Zustande sind, gebührend unterhalten werden kön-

nen; ferner richtet Bern das Ansuchen an den Orden um Gestattung des Loskaufes der Klosterleibeigenen.

TSpB 1505 Q, p. 1013. Herr Lorenz Gut, Kirchherr zu Blumenstein, contra die Kirchengenossen daselbst. Das Gericht erkennt, daß von den Steuern, die in den Opferstock fallen, dem Kirchherrn ein Drittel infolge des Landesbrauches und geschriebenen Rechts und den Kirchengenossen für den Kirchenbau zwei Drittel zukommen sollen. Die letztern mögen auch an hochzeitlichen Tagen ein Becken in der Kirche umgehen lassen und zu gleichem Behuf Steuern sammeln.

LMB K, Fol. 1, 1522. Bern an den Bischof von Lausanne. Man zweifle nicht, daß der Bischof vom großen Zulauf in einer gewissen Kapelle vom Siebeneichen in der Grafschaft Erlach vernommen habe, welcher durch Vermittlung einer Hexe, die verbrannt worden wäre, dort entstanden sei. Da nun Fragen einlangen, ob in dieser Kapelle ferner Messe und Gottesdienst gefeiert werden dürfe, so bittet Bern um den Entscheid des Bischofs.

KBF. StR. 1523, Nov. 19. Comme l'on avait déjà souvent défendu aux marchands de livres sous peine de confiscation des livres qui sentent le Luthérianisme le grand conseil a ordonné que tous les livres que Mr l'avoyer à arrêté la veille de la Toussainte (Allerseelen) soient visités et que ceux qui sont de la composition de Luther ou de quelques uns de ses disciples doivent être portés sur le marché au grain pour être brulés par la main du bourreau.

Ib. 1525. März 28. Conrad Schleiffener ayant

été infecté de la doctrine de Lütther fut chatié de 200 flor. et banni pour toujours de la ville et pays.

Ib. 1527. Dec. 5. Messeigneurs défendent à tous leurs bourgeois d'assister à la dispute qui doit avoir lieu à Berne. Quant aux étrangers qui voudrait y aller on n'accordera des sauf conduits qu'à ceux qui promettent de n'y rien avancer qui soit contraire à la profession de foix qu'on à jurée dans tout les cantons.

DSPB E E, p. 616. 1532. Auf Nachsuchen von Conrad Schilling, Abtes von Gottstatt, werden seine drei natürlichen Kinder Gilian, Maria und Apollonia, legitimiert.

Jb. 1537. Auf Ansuchen Hans Rüst's von Trub wegen Versorgung seines alten, kranken und übelmögenden Vaters, der um seiner treuen Dienste willen, so er in Verkündung des göttlichen Wortes geleistet, bei seinem Sohn Hans lebt, weisen M. S. letzterem, so lange der Vater lebt, eine jährliche Rente von 40 Pfund und 10 Mütt Dinkel auf das Schloß Burgdorf an, nebst 4 Saum Wein von den Reben von Trub. (Das war der gewesene Abt von Trub, dessen prächtige Glascheibe in der Kirche von Sauperswyl ist.)

RM 1584, Nov. 7. „Luz dem comedianten und geuggler gestattet 3 oder 4 tage allhier die comedi von dem jünsten gericht und uferständniß der toten zu halten und von jedem zuseher 1 Kr. zu nehmen.“ (Ergänzung zu meinen „Bern. Kirchen“, p. 31.)

Chorgerichtsman. Nr. 57. 1585. Der Seidensticker allhier, so eine Inful für den Abt von Belle-

Iah gemacht hatte, ist vor Chorgericht beschickt worden und ihm fürgehalten, daß diß zuwider dem Gebot Gottes seie, deßhalb ihm unsere evangelische Religion verbiete, dergleichen Bildnisse zu machen, er möge daher in gefessenem Rat um Nachlaß seiner Strafe bitten.

RM 1591, Aug. 17. Andreas Heinrich vergünstigt, künftigen Sonntag den verlorenen Sohn und Johannis Enthauptung um einen Bierer abzuhalten.

Jb. 1616. Jan. 27. Zettel an Schultheiß Manuel, „daß er den geistlichen Herrn in erster Election (d. h. bei ihrer Wahl) anzeigen sölle, daß ih ire predigen mit länger den eine stund in sunderheit by kalter zyt halten söllint, damit mit etwan junge kinder so zur heil. touf getreit werdent, bi der großen kelte entgelten müssen.“

Polizeib. Nr. 7, Fol. 388. 1688, Juni 24. In Predigten sollen weder Ahndungen (d. h. Anzänglichkeiten) noch Sticheleien gegen die Obrigkeit einfließen.

Jb. Nr. 10. Fol. 433, 1715, Febr. 13. „Katholische Weiber zu heiraten by verwürkung des burger- und landrechtes sowie der erbfähigkeit des gutes verboten.“

Als im Mai 1922 die Heizkammer im Münsterchor erweitert wurde, stieß man vor dem Mittelfenster des Chores auf den Unterbau des Hauptaltars. Die in der Auffüllung gefundenen zerschlagenen Reste, wie kleine Gewölbeschlusssteine, feingegliederte Gewölberippen deuten auf einen reichen steinernen Tabernakel, der hinter dem Altar gestanden haben muß. (Man vergleiche das Chor-

interieur im Spiezer-Schilling, reproduziert in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“, p. 56.)

III. Bürgerſchaft, Wappen. Titel, Ehrenbezeugung.

a) Bürgerſchaft.

In Freiburg war das Bürgerrecht ähnlich geordnet wie in Bern. Siehe die Verordnung von 1289 im Recueil dipl. I, 131. Chanoine Fontaine hat darüber eine ganze Abhandlung geſchrieben, die von P. de Zurich 1920 in den Annales de Fribourg publiziert worden iſt. In ſeiner Abſchrift der Stadtrechnungen macht er folgende Bemerkung: «Le droit de Bourgeoisie étoit toujours entièrement personnel, attachoit les bourgeois à la ville qu'il ne pouvait y renoncer à moins de se racheter par moyen de 60 sol., et c'est pour cela qu'en se faisant recevoir bourgeois on étoient obligés d'affecter un immeuble en ville valant cette somme.»

Testamentenb. 1459. Frühes Beispiel außerberuflicher Bestrebungen der Geſellſchaften. Damals verlangt Margaret Oberholzerin, daß die Geſellſchaft zu Kaufleuten Vogt ihrer vier Kinder werde.

Jb. 1466. Wenner Niklaus v. Wattenwyl beſtimmt in ſeinem Testament, daß, da ſeine Gemahlin Barbel ſchwanger ſei, das Kind ſein Haupterbe werden ſolle; er ſchenkt daher den Meiſtern von Oberpfiftern eine ſilberne Schale mit der Empfehlung, daß die Geſellſchaft ſich ſeines zukünftigen Kindes annehmen möge.

Jb. 1488. Jonatha, Jakob Cloſens Witwe, gibt Meiſter und Geſellen von Kaufleuten eine ſilberne